

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der CURANUM AG und
der mit ihr verbundenen Unternehmen
(nachstehend Auftraggeber genannt)
- AEB Ausgabe 01. April 2016 -**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- (3) Im Übrigen bedürfen andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Für alle Arten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen, gelten die speziellen Bedingungen der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp 2003).
- (6) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für die in der **Anlage 1** aufgeführten verbundenen Unternehmen und für sämtliche Konzerngesellschaften, die im Auftragnehmervvertrag aufgeführt sind.
- (2) Ist für den Auftragnehmer ersichtlich, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Information hierüber vorab, ist schriftlich nochmals zu bestätigen.
- (3) Es wird eine ausschließlich förmliche Abnahme der Leistungen vereinbart. Der Eintritt der Abnahme durch konkludentes Verhalten ist ausgeschlossen. Werden Zusatzleistungen erforderlich, so ist ihre Ausführung erst nach Vorlage eines Nachtragsangebotes und der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber auszuführen.
- (4) Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt grundsätzlich frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010) und in handelsüblichen Einweg-Standardverpackungen an die in der Bestellung benannte Empfangsstelle, es sei denn, es wurde schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen. Die Kosten hierfür sind im Gesamtpreis eingerechnet und werden nicht gesondert vergütet. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen sind diese kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Rücksendung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- (5) Bei Geräten sind technische Beschreibungen und eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation übergeben ist.

§ 2 Bestellungen, Bestellunterlagen

- (1) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber ist bis zur schriftlichen Bestätigung der Annahme des Auftrags/der Bestellung durch den Auftragnehmer jederzeit zum Widerruf des Auftrags/der Bestellung berechtigt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Der Auftraggeber behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung/Lieferung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie vertraulich zu behandeln.
- (3) Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben sowie Produktspezifikationen des Auftraggebers sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
- (6) Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- (7) Entstehen dem Auftraggeber in Folge mangelhafter Lieferungen des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- (8) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (9) Sofern nicht abweichend in der Bestellung angegeben, werden Lieferungen nur während den üblichen Geschäftszeiten unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme angenommen, sofern die Ware vertragsgemäß ist.
- (10) Der Liefergegenstand entspricht zum Zeitpunkt der Übergabe den anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer darf Übergangsregelungen zu technischen Normen nur dann anwenden, wenn dies ausdrücklich und konkret, d.h. unter Benennung der konkreten Norm samt Übergangsregelung, vorher mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist.

§ 3 Lieferung und Ausführung, Liefergegenstand, Compliance

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vorgesehenen Empfangsstelle. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.
- (11) Sofern mit Lieferungen und Leistungen Zulassungen bei Behörden, erforderlich sind, so obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Genehmigungen und Zulassungen müssen unbefristet und uneingeschränkt mit Blick auf den vereinbarten oder erkennbaren

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

- Verwendungszweck gültig sein.
- (12) Ist der Verwendungszweck der Lieferung/Leistung dem Auftragnehmer bekannt oder für ihn erkennbar, so ist der Auftragnehmer zum Hinweis gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, wenn der Verwendungszweck mit der Lieferung/Leistung nicht erreicht werden kann bzw. gefährdet ist.
 - (13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine etwaigen Unterprioritäten zur Einhaltung der ethischen Leitlinien insbesondere den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes sowie den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Statt all der vorgenannten genügt eine verbindliche Erklärung des Auftragnehmers in Textform, dass er die Regelungen des Code of Conduct des BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung einhält oder aber ein mindestens gleichwertiges Regelungswerk als verbindlich anerkennt.
 - (14) Alle elektronischen Bauteile müssen entsprechend der Europäischen Richtlinie „RoHS“ einen Konformitätsnachweis besitzen und dieser muss dem Auftraggeber auf Anfordern zugestellt werden.
 - (15) Alle zu liefernden Waren müssen entsprechend der Europäischen Richtlinie „REACH“ angemeldet und zugelassen sein. Das erweiterte Material Safety Data Sheet (MSDS) muss bei Anlieferung der Waren an den Auftraggeber übergeben werden.
 - (16) Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen hat der Auftragnehmer eine Risikobeurteilung gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Fassung kostenfrei mitzuliefern, sofern die zu liefernden Maschinen und Anlagen unter diese EU Maschinenrichtlinie fallen.
 - (17) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Ursprungsnachweis der zu liefernden Ware zu führen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Ursprung der Waren mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblatts nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
 - (18) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001, oder gleichwertig, einrichten und weiter zu entwickeln.
 - (19) Wird gegen einer der in dieser Regelung §3 (13)-(18) getroffenen Zusagen verstoßen, gilt dies als ein in dem Produkt innewohnender Mangel.
 - (20) Für den Fall, dass sich ein Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
 - (21) Bei Leistungen im Sinne der VOB hat der Auftragnehmer seine Leistungen in eigener Verantwortung durchzuführen. Hierzu gehört auch die fachliche Prüfung, ob die Angaben des

Planerstellers den anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks, den einschlägigen Normen, Richtlinien, Vorschriften, Verarbeitungsrichtlinien, etc. entsprechen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen und Richtlinien, die seinen Liefer- und Leistungsumfang betreffen.

Das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, kommt in jedem Falle zur Anwendung.

§ 4 Verzug; Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle des Verzugs mit dem vertraglich vereinbarten Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzugs, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Sind mehrere Liefergegenstände/Werke zu unterschiedlichen verbindlichen Terminen in einem Auftrag verbunden, so beziehen sich die Prozentsätze auf die Nettoauftragssumme des jeweils betroffenen Liefergegenstands/Werks. Das Recht des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten und/oder weitergehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Etwaige verurteilte Vertragsstrafen aufgrund desselben Sachverhalts werden auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet. Vertragsstrafen können auch ohne entsprechenden Vorbehalt bei der Entgegennahme/Abnahme der Lieferung/Leistung bis zur Schlusszahlung, d.h. bei Teillieferungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auf die letzte Lieferung, verlangt werden.

§ 5 Gefahr

- (1) Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Lieferung/Leistung übergeben wurde.
- (2) Mit Gefahrübergang erwirbt der Auftraggeber das Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.
- (3) Bis zur Übergabe an die jeweils angegebene Empfangsstelle trägt der Auftragnehmer das Risiko des zufälligen Untergangs und/ oder der Verschlechterung des jeweiligen Leistungsgegenstandes.
- (4) Fälle höherer Gewalt, Streiks oder Aussperrung suspendieren die Pflicht des Auftraggebers, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen.

§ 6 Preise, Versand, Verpackung

- (1) Die in der jeweilige Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wie in der Bestellung ausgewiesen einschließlich sämtlicher Nachlässe, Verpackungs- und Transportkosten. Sofern wir aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung die vorstehenden Kosten übernommen haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestellung zu den jeweils niedrigsten Kosten durchzuführen. Mehrkosten für

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

- eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung werden von uns nicht übernommen. Es bleibt uns vorbehalten, eine bestimmte Art der Beförderung vorzugeben.
- (2) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen. Lieferscheine müssen bezüglich der gelieferten Produkte die gleiche Positionierung ausweisen, wie die abgesetzte Bestellung und die Artikelnummer sowie den Artikeltext enthalten. Ferner müssen alle Lieferscheine bewertet sein, d.h. neben dem Produkt die bezogene Menge und Einzel- sowie Gesamtpreise nennen. Der Lieferung ist neben dem Lieferschein ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 beizufügen, in dem mit dem vorgegebene Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen ist ein Erstmusterprüfbericht beizufügen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Belieferung sämtliche gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, insbesondere alle lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Transport und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen bzw. er erbringt den schriftlichen Nachweis bei Vertragsabschluss, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon bezahlt sind. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind dabei einzuhalten.
Der Auftragnehmer steht für Mehrkosten des Auftraggebers ein, die dem Auftraggeber aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen des §6 (1)-(4) erwachsen
- § 7 Rechnungsstellung, Zahlungsziel**
- (1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung in Form einer Monats-Sammelrechnung, getrennt nach Einrichtungen der CURANUM Unternehmensgruppen an die Finanzbuchhaltung Curanum Holding GmbH, Zirkus-Krone-Straße 10 in 80335 München,. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
 - Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers
 - Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung und / oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung gemäß Lieferschein
 - Den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
 - Das Entgelt für die Lieferung oder für die sonstige Leistung
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung
- des Entgelts
 - Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte UStId-Nr. des leistenden Unternehmers;
 - Unsere Bestellnummer
 - Das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum);
 - Den anzuwendenden Steuersatz, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder bei steuerfreien Umsätzen den Hinweis auf die Steuerbefreiung
 - In den Fällen der Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (das gilt nicht für Teilleistungen)
 - Bei Umsätzen, die unter § 14b UStG fallen, den Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.
- (2) Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug nach Wareneingang und Erhalt einer prüffähigen, ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.
Fehlen Angaben gemäß vorstehendem Absatz (1) ganz, oder sind sie unvollständig, sind die Rechnungen nicht zur Zahlung fällig.
- (3) Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.
- § 8 Qualitätsbestimmungen / Gewährleistung**
- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrübergang frei von Mängeln bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.
- (2) Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate nach Entgegennahme der Lieferung/Leistung.
- (3) Die zu liefernden Produkte müssen in jeder Hinsicht der Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung entsprechen sowie allen Zusicherungen, Spezifikationen und Beschreibungen, die vom Auftragnehmer zuvor abgegeben wurden.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verpflichtet. Hierunter fallen insbesondere die nachstehenden Qualitätsrichtlinien in Bezug auf die Lieferung von Lebensmitteln:
- Der Zeitraum zwischen dem von etwaigen Vorlieferanten angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum und dem Tag der Anlieferung darf den für das jeweilige Produkt verkehrsüblichen Mindesthaltbarkeitszeitraum nicht unterschreiten;
 - Fremd-, Zusatz- und Farbstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren;
 - der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte nicht mit polychloriertem Biphenyl (PCB) – haltigen Stoffen oder sonstigen vom Gesetzgeber verbotenen Mitteln in Kontakt gekommen sind;
 - der Auftragnehmer gewährleistet weiter, dass

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

- die Produkte frei von wesentlich missfarbenen und produktuntypischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art sind und keine ekelerregenden Bestandteile, insbesondere keine produkt-untypischen Substanzen enthalten.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren eingesetzt werden. Der Auftragnehmer steht für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien ein und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Etikettierung und Verpackung der Produkte allen Gesetzen und sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Produkte mit allen schriftlichen Anweisungen, Informationen und Warnhinweisen bezüglich der Produkte zu versehen, die für deren sichere Benutzung oder für uns erforderlich sind, um allen gegebenenfalls für uns geltenden gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (6) Der Auftragnehmer hat nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorteile aus den von Drittherstellern eingeräumten Gewährleistungen, Garantien oder ähnlichen Rechten, die gegebenenfalls für die gelieferten Produkte gelten, auf uns übertragen werden.

§ 9 Mängelrüge, Mängelansprüche

- (1) Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt mit Anlieferung der Produkte an die jeweils vorgesehene Empfangsstelle und Vorlage des ordnungsgemäßen Lieferscheins. Soweit bei offensichtlichen Mängeln die Annahme verweigert wird, gilt bereits die Annahmeverweigerung als Mängelrüge. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung von Transportvorschriften oder sonstigen Hygiene- oder Haltbarkeitsvorschriften, die bei Anlieferung erkennbar sind.
- (2) Eine spätere Mängelrüge ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie binnen 48 Stunden - auch per Telefax - an den Auftragnehmer abgeschickt wird. Bei versteckten Mängeln gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels abgeschickt wurde. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel und andere Mängel innerhalb von 3 Tagen jeweils nach Entdeckung gerügt werden.
- (3) Der Auftragnehmer anerkennt, dass bei Lebensmitteln die Nichtbeachtung der einschlägigen Temperaturbereiche bei der Belieferung, insbesondere im Tiefkühlsortiment, einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellt und den Auftraggeber zur Annahmeverweigerung berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beanstandete Produkte unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach Erhebung einer Mängelrüge ist der Auftraggeber nur verpflichtet, die Produkte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern, soweit es unter Berücksichtigung des übrigen Geschäftsbetriebes zumutbar ist. In diesem Falle haftet der Auftraggeber nur dann für die Beschädigung oder den Untergang der Produkte, wenn dies auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht und ein anderes Verhalten unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zumutbar gewesen wäre.
- (5) Eine Haftung für Verderb bzw. Untergang der Produkte ist ausgeschlossen, soweit die Produkte nicht innerhalb von acht Tagen, bei leicht verderblichen Produkten unverzüglich nach Erhebung der Mängelrüge, durch den Auftragnehmer abgeholt werden.
- (6) Wird ein Mangel vom Auftraggeber entdeckt, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder ausschließt, so dürfen die Produkte weder verarbeitet noch an Dritte herausgegeben oder verkauft werden. Stellt der Auftraggeber bei einem einzelnen Produkt aus einer Gesamtlieferung einen Mangel fest, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder verhindert, kann der Auftraggeber, durch geeignete Stichproben prüfen, ob es sich bei einem festgestellten Mangel um einen Einzelfall handelt oder ob Anhaltspunkte für Produktions- oder Behandlungsfehler vorliegen, die möglicherweise die Gesamtlieferung betreffen. Liegen solche Anhaltspunkte vor, gilt die Gesamtlieferung als mangelhaft.
- (7) Falls Lieferprodukte nicht zum Liefertermin geliefert werden, oder insbesondere wegen ihrer Qualität, Menge oder anderweitig nicht den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen, geliefert werden, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Verlangt der Auftraggeber erneute Lieferung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte in gleicher Menge, einwandfreier Qualität und zum gleichen Preis nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu liefern, auch wenn zwischenzeitlich ein Preisanstieg eingetreten ist oder die Ersatzlieferung nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Auch bei Ersatzlieferung bleiben Schadensersatzansprüche für Mängel und Mangelfolgeschäden unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erneut zu laufen.
- (8) Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ferner steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass hier kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (10) Wählt der Auftraggeber im Falle eines Mangels eine Neulieferung, so hat der Auftragnehmer nicht nur die Neulieferung auf seine Kosten zu übernehmen, sondern auch den Ausbau des mangelhaften und Einbau des neuen Teils.
- (11) Vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber eine Regelung zu Serienmängeln, so sind im Falle eines Serienschadens die entsprechenden Nachbesserungsarbeiten bei sämtlichen bisher gelieferten und noch zu liefernden Leistungen/Teilen durchzuführen (auch an bisher nicht von den Serienschäden betroffenen Lieferungen/Leistungen).
- (12) Beim Auftreten von Serienfehlern verlängert sich für Teile, bei denen der Mangel aufgetreten ist, die vereinbarte Gewährleistungsfrist um 24 Monate.

§10 Rücktritt

Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, sofern der Auftragnehmer sich mit mehr als der Hälfte der vereinbarten Lieferung/Leistung für mindestens 3 Monate oder für mindestens 5 Monate auch nur mit einem

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

Teil der Lieferung/Leistung in Verzug befindet, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber in den Fällen des Rücktritts zusätzlich Schadenersatz bzw. Aufwendungsersatz.

§ 11 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen Fehlern eines Produkts geltend gemacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet – soweit möglich – die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Produkte des Auftragnehmers erkennbar sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sich gegen alle Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung seines Geschäfts, einschließlich Produkthaftung und möglicher Rückruf Risiken, in angemessener Höhe zu versichern. Die Deckungssumme hat wenigstens 2,5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden bzw. mindestens 5,0 Mio Euro pro anno zu betragen. Eine Begrenzung der Ansprüche des Auftraggebers stellt dies jedoch nicht dar. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Produkte Patente, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen insgesamt freizustellen. Ferner ist der Auftragnehmer uns zum Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

§ 13 Qualitätskontrolle

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, insbesondere vom Auftragnehmer auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen – auch unangemeldet – in den Geschäftsräumen sowie Produktions- und Lagerstätten des Auftragnehmers vorzunehmen und entsprechende Dokumentationen einzusehen. Entsprechende Besuche können jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden ohne Voranmeldung, jedoch höchstens einmal im Quartal erfolgen.

§ 14 Beistellungen

- (1) Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, so bleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Mit deren Übergabe an den Auftragnehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Beschädigung oder Verschlechterung auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer wird für ausreichenden Versicherungsschutz (Sach- und Haftpflichtversicherung) mindestens in Höhe des Zeitwerts des überlassenen Gegenstandes sorgen, diesen für die Zeit der Überlassung aufrechterhalten

und auf Aufforderung des Auftraggebers entsprechend nachweisen.

- (2) Der Auftragnehmer prüft die Ordnungsgemäßheit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Auftragnehmer und Auftraggeber fertigen hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll an.

§ 15 Abfallentsorgung

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, auf eigene Kosten gem. den Vorschriften des Abfallrechts.

§ 16 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 17 Ersatzteile, System- und Steuerungssoftware

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen branchenspezifischen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (2) Ersatzteile müssen den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe entsprechen.
- (3) Für Ersatzteile gilt eine Gewährleistung von 24 Monaten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Ersatzteile unmittelbar bei den Lieferanten des Auftragnehmers zu bestellen.
- (5) Für System- und Steuerungssoftware muss der Auftragnehmer für den Zeitraum der gewöhnlichen branchenspezifischen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen Updates zur Verfügung stellen können.

§ 18 Sicherheiten

Vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber Sicherheiten zu Gunsten des Auftraggebers, z.B. für Anzahlungen, Vertragserfüllung oder Gewährleistung, so ist damit der Auftragnehmer zur rechtzeitigen Übergabe eine selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, Anfechtung und Aufrechenbarkeit – im Falle des Verzichts auf die Einrede der Aufrechenbarkeit allerdings nur in den Fällen, dass die Gegenforderung streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist - verpflichtet. Die ausstellende Bank oder Kreditversicherung muss in der Europäischen Union zugelassen sein und zum Zeitpunkt des Übergabe der Bürgschaft an den Auftraggeber mindestens über ein Rating von mindestens „A-“ gemäß Standard & Poors oder über das entsprechende Rating von Moody's verfügen.

§ 19 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, einschließlich aller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Eigentumsrechte des Auftragnehmers werden durch die Überlassung von Informationen bzw.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

Materialien nicht begründet. Dritten gegenüber dürfen diese Informationen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggebers offengelegt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe vom Auftragnehmer verlangen. Sämtliche überlassene Dokumente und Informationen sind spätestens bei Vertragsende zurück zu geben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort.

§ 20 Aufrechnung Abtretungsverbot

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den verbundenen Gesellschaften (§ 15 AktG) der CURANUM-Gruppe gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder gegen einer der vorstehenden Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste der Gesellschaften der CURANUM-Gruppe zukommen lassen.
- (2) Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

§21 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Gericht am Sitz des Auftraggebers.
- (4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.
- (5) Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge, die ab dem 01.04.2016 vereinbart wurden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curanum AG - Stand April 2016

Alpeide-Seniorenzentrum GmbH
Altenheim Betriebsgesellschaft West GmbH
CURANUM Betriebs GmbH
CURANUM Betriebs GmbH Mitte
CURANUM Betriebs GmbH West
CURANUM Franziskushaus GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Bergneustadt GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Butzbach GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Landscheid GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Paderborn GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Recklinghausen GmbH
evergreen Pflege- und Betreuungszentrum Saarburg GmbH
evergreen Pflegezentrum am Alten Poststadion GmbH
Haus Amselhof Seniorenresidenz GmbH
Helvita Seniorenzentren GmbH
Helvita Wirtschaftsdienste GmbH
Phönix Alten-Pflegeheim Veitsbronn GmbH
PHÖNIX Gretel-Egner-Haus Senioren- und Fachpflege-Zentrum GmbH
PHÖNIX Haus Am Steinsgraben Senioren- und Pflegezentrum GmbH
PHÖNIX Haus Karwendel Alten- und Pflegeheim GmbH
PHÖNIX Haus Roggenberg Pflegeheim GmbH
PHÖNIX Haus Rosmarin Senioren- und Pflegezentrum GmbH
PHÖNIX Haus Silberdistel Alten- und Pflegeheim GmbH
PHÖNIX Haus Sonnengarten Wohn- und Pflegezentrum GmbH
PHÖNIX Seniorenresidenz Am Teichberg GmbH
PHÖNIX Seniorenresidenz Elstertalblick GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Ahornhof GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Am Bodenseering GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Am Muppberg GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Am Schlossteich GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Fronmüllerstraße GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Gartenstadt GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Graf Tilly GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Herzog Albrecht GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Hessenallee GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Im Brühl GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Mainparksee GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Neuperlach GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Schönblick GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum St. Hedwig GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Taunusblick GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Ulmenhof GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Weidenpesch GmbH
PHÖNIX Seniorenzentrum Zwei Linden GmbH
PHÖNIX Sozialzentrum Im Lerchenfeld GmbH
PHÖNIX Sozialzentrum Windsbach GmbH
PHÖNIX-Lebenszentren GmbH
PHÖNIX-Seniorenresidenz Am Teichberg GmbH
PHÖNIX-Seniorenresidenz Dettelbach GmbH
PHÖNIX-Seniorenwohnanlage Oettingen GmbH
PHÖNIX-Seniorenzentrum Evergreen GmbH
PHÖNIX-Seniorenzentrum Evergreen Maxhütte GmbH
PHÖNIX-SOLIDARIA Seniorenresidenzen GmbH (Erikaneum)

Senioren-Domizil Familie Wohnsiedler GmbH
Seniorenpflege Haßloch GmbH
Sentivo Eitorf GmbH
Sentivo GmbH
Sentivo Mönchengladbach GmbH
Sentivo Rhöndorf GmbH
Sentivo Solingen GmbH
Gericare GmbH
Servas GmbH
Korian Dienstleistungs GmbH und Co KG
Servicegesellschaft West GmbH
Bad Schwartau AVG GmbH & Co KG
Curanum Dienstleistungs GmbH
Curanum Liesborn GmbH & Co KG
Curanum Verwaltungs GmbH
GAP Media GmbH
DOC Orange GmbH
Curanum Verwaltungs & Beteiligungs GmbH & Co KG
Korian Akademie GmbH
Korian Management Grundbesitz GmbH
Korian Management Verwaltung GmbH
RIAG Seniorenzentrum Ennepetal
RIAG Seniorenzentrum Erste GmbH
RIAG Seniorenzentrum Zweite GmbH
Blitz 07-712 GmbH
LEOS GmbH
Phönix Ambulante Intensive Pflege GmbH
WBW GmbH